ABLEBENSVERSICHERUNG

Klassische Lebensversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien unter der FN 333376i



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu diesem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- in den Versicherungsbedingungen und
- in der Versicherungspolizze.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Ablebensversicherung



Was ist versichert?

- Versichert ist der Ablebensfall der versicherten Person.
- Die vereinbarte Versicherungssumme wird bei Ableben während der vereinbarten Versicherungsdauer sofort fällig.
 Wird eine fallende Versicherungssumme vereinbart, so verringert sich diese jährlich um den entsprechenden Betrag.

Die individuelle Versicherungsleistung hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Ablebensfall beruht. Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem nächsten Punkt.

Bei Ablauf ohne Eintritt eines Leistungsfalles erlischt der Vertrag ohne Anspruch auf Leistung.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren.
- ! Bei Krieg oder Teilnahme an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen.
- Bei Groß-Katastrophen und Kernenergie-Strahlungen.
- Bei langfristigen Aufenthalten außerhalb der EU ohne besondere Vereinbarung.

Die genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.



Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Sie und die zu versichernde Person sind verpflichtet den Versicherungsantrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.
- Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- Vor Erbringung von Leistungen ist die bezugsberechtigte Person verpflichtet uns eine amtliche Sterbeurkunde und einen Nachweis über die Todesursache vorzulegen und uns ihre Identität nachzuweisen.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungspolizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungspolizze angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit dem jeweils vertraglich festgelegten Zuschlag (= Unterjährigkeitszuschlag).

Wie:

Die Zahlungsart (z.B.: Abbuchungsauftrag, Einziehungsermächtigung) ist vertraglich zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben.

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Versicherungsantrages durch Zustellung der Versicherungspolizze bestätigt oder ausdrücklich erklärt haben und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungspolizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

<u>Sofortschutz</u>: Ab Eingang Ihres Versicherungsantrages bei uns, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn, besteht ein vorläufiger Sofortschutz in Höhe der beantragten Versicherungssumme bis max. EUR 100.000,--.

Ende:

Die Dauer des Versicherungsschutzes kann von Ihnen innerhalb des tariflichen Rahmens frei bestimmt werden. Die konkrete Laufzeit Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag bzw. der Versicherungspolizze. Der Vertrag endet mit dem Ableben der versicherten Person, dem vereinbarten Ablauf oder durch Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Bei Verträgen gegen Einmalprämie erhalten sie bei vorzeitiger Kündigung einen Rückkaufswert.

Bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung gibt es keinen Rückkaufswert. Diese Verträge treten bei vorzeitiger Kündigung ohne Rückvergütungsanspruch außer Kraft.

Stand der Informationen: 02.2020